

Satzung der Stadt Ottweiler zur Verfahrensweise bei Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 19. Februar 2019

Aufgrund der §§ 12 und 35 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), in Verbindung mit §§ 18 und 61 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Den zu politischen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern soll für die Zeit der „heißen Wahlkampfphase“ (Zeitraum: 6 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin) in angemessener Weise Wahlsichtwerbung im Straßenverkehr ermöglicht werden. Gleichzeitig soll dem ebenso in der Rechtsprechung anerkannten Recht der Stadt, die Zahl der Werbeplakate im Stadtgebiet aus Gründen der Verkehrssicherung und der Wahrung des Stadtbildes zu beschränken, Sorge getragen werden. Durch die Regelungen in der nachstehenden Satzung soll unter Beachtung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den berechtigten Interessen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern einerseits sowie den berechtigten Interessen der Einwohner und Verkehrsteilnehmer andererseits Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit des Bauordnungsrechtes nach §§ 12 Abs. 6 Nr. 4 der Landesbauordnung für Wahlwerbung während der Dauer der Wahlkampfzeit soll durch die Regelungen dieser Satzung auch die besondere Verantwortung für die Aufstellung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu diesem Zweck berücksichtigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Ottweiler während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Bürgerbegehren und Bürgerentscheide).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für die Berechtigten gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Der Wahlkampf beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird nur in diesem Zeitraum zugelassen.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundes-

tag, zum Landtag des Saarlandes bzw. den Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz, Initiatoren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Personen, die in deren Auftrag anlässlich der vorgenannten Wahlen und Abstimmungen Werbeträger aufstellen.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Hänge- und Großflächenplakatschilder. Hängeplakatschilder dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern („Wesselmann-Format“ 2,90 m x 3,70 m) ist nur in der Wahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die entsprechenden Träger der Straßenbaulast sowie die betroffenen Versorgungsträger sind vorher anzuhören.

§ 3

System der Wahlwerbung sowie diesbezügliche Anforderungen

- (1) Bei der Plakatierung für Wahlkampfzwecke werden die nachfolgend genannten Möglichkeiten unterschieden:

Plakatierung im Straßenraum

Die Anzahl der Plakate im Straßenraum innerhalb geschlossener Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

Gemeindebezirk Ottweiler	200 Plakate
übrige Gemeindebezirke	30 Plakate je Gemeindebezirk

Diese werden unter den Trägern von zugelassenen Wahlvorschlägen unter Beachtung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit verteilt. Die Zahlen gelten für jede einzelne stattfindende Wahl. Als einzelne Wahlen gelten die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Saarlandes, Bürgermeisterwahlen und Landratswahlen. Wahlen zum Ortsrat, Stadtrat und Kreistag gelten zusammen als einzelne Wahl. Bei gleichzeitig stattfindenden oder verbundenen Wahlen bzw. bei Überlappung von Wahlkampfzeiten einzelner Wahlen kann die Stadt Ottweiler die Anzahl der Werbeträger im Straßenraum bis auf die Hälfte reduzieren.

Großflächenplakate

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Wahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

- (2) Anforderungen an die Wahlwerbung:

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen. Es dürfen maximal zwei Plakate übereinander angebracht werden.
3. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Wartehäuschen, auf Verkehrsinseln und auf fahrbahntrennenden Grünstreifen angebracht werden.
4. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswir-

ken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen sowie in Verkehrskreiseln.

5. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
6. Plakate und Werbeträger im Straßenraum dürfen im Umkreis von 30 m um Dienstgebäude der Stadt Ottweiler nicht angebracht werden.
7. Plakate und Werbeträger im Straßenraum dürfen nicht im historischen Bereich der Altstadt (Zone 1 der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das „Altstadtgebiet“ der Stadt Ottweiler vom 22.03.2018) angebracht werden.
8. Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
9. Während der Wahlkampfzeit ist die Plakatierung in der Stadt Ottweiler für Veranstaltungen auf maximal 10 Plakate pro Veranstaltung zu begrenzen.
10. Werbung ist bis spätestens 8 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig einschließlich der Befestigungselemente zu entfernen. Durch das Anbringen oder Entfernen entstandene Schäden an öffentlichem Eigentum sind unverzüglich der Stadt Ottweiler zu melden.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze innerhalb geschlossener Ortslagen im Geltungsbereich dieser Satzung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Saarländisches Straßengesetz dar und bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Ottweiler, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
- (2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor dem geplanten Ausbringen, bei der Stadt Ottweiler einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Für das Aufstellen von Großflächenplakaten ist eine separate schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Ottweiler einzuholen, sofern sich die Anlage innerhalb geschlossener Ortslagen auf den Flächen der Stadt Ottweiler befindet. Im Antrag ist der genaue Standort (z.B. durch Lageplan, Fotos, skizzierte Darstellung) anzugeben. Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Plakatschilder sind nicht gestattet. Die Genehmigungspflicht für Plakatierungen im Bereich von Bundes- und Landstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften durch das Land bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Versagungsgründe

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern,

2. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch den Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Ersatzvornahme und Kostenersatz

- (1) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der genannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Ottweiler beseitigt und in Gewahrsam genommen werden.
- (2) Bei Ersatzvornahme und bei unmittelbarer Ausführung (Gefahr im Verzug) werden dem Verursacher je entferntes Wahlplakat die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung berechnet.

§ 7 Haftung

Antragsteller und/oder Aufsteller sind für das ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringen und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Ottweiler von Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Saarländischen Straßengesetzes dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottweiler, den 13. Dezember 2018
Der Bürgermeister

(Schäfer)